



Amtsblatt

der Stadt Oer-Erkenschwick

57. Jahrgang

Nr. 16

08.08.2022

Entgeltordnung für Schul- bzw. Schulungsräume und Pausenhöfe der Stadt Oer-Erkenschwick

Der Rat der Stadt Oer-Erkenschwick hat folgende Entgeltordnung für die außerschulische Benutzung von Schulräumen und Pausenhöfen beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Entgeltordnung ist auf alle Überlassungen von Schulräumen (Klassenzimmer, Pädagogisches Zentrum der Friedrich-Fröbel-Schule, Schulaula, Schulmensa) und Pausenhöfen an Dritte anzuwenden.

Die Nutzung der vorgenannten Räumlichkeiten für private Zwecke (z.B. Feierlichkeiten wie Geburtstage, Hochzeiten) ist ausgeschlossen.

Städtische Institutionen und Gesellschaften an denen die Stadt beteiligt ist, sind nicht Dritte im Sinne dieser Entgelt- und Benutzungsordnung.

§ 2 Nutzungsvertrag

1. Die Stadt Oer-Erkenschwick stellt auf Antrag Schulräume sowie Pausenhöfe ausschließlich privatrechtlich zur Verfügung. Ein Anspruch auf Überlassung der beantragten Räumlichkeiten besteht nicht. Insbesondere die Nutzung der Schulmensa ist nur für im schulischen Interesse stehende Veranstaltungen sowie für Veranstaltungen im gemeindlichen Interesse möglich.
2. Über die Gebrauchsüberlassung des jeweiligen Nutzungsgegenstandes, dessen technische Einrichtungen und dessen Ausstattung ist ein privatrechtlicher Benutzungsvertrag zu den Bedingungen dieser Entgeltordnung zu schließen. Der Vertrag bedarf der Schriftform.
3. Dem Nutzer ist es nicht gestattet, den Nutzungsgegenstand ohne Einwilligung der Stadt Oer-Erkenschwick an Dritte weiter zu überlassen.

§ 3 Nutzungsbestimmungen

1. Die Benutzung der Schul- und Schulungsräume sowie Pausenhöfe ist dem Nutzer nur zu dem schriftlich bestätigten Zeitpunkt und zu dem vom Nutzer angegebenen Zweck gestattet.

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Oer-Erkenschwick – Hausdruck –
Bezug: Das Amtsblatt ist kostenlos während der Öffnungszeiten im Rathaus, Rathausplatz 1, erhältlich. Es ist außerdem im Internet unter www.oer-erkenschwick.de abruf- und abonnierbar oder kann gegen eine Jahreskostengebühr von 40,00 € zugesandt werden. Anforderungen nimmt die Stadt Oer-Erkenschwick – FD 1.2.1/13 – unter Tel. (02368) 691-284 entgegen.

2. Die tägliche Nutzungszeit beginnt um 16.00 Uhr, frühestens nach Ende des jeweiligen Schulbetriebes.
3. Für die weiteren Bestimmungen zur Überlassung und Nutzung gelten die Vorschriften der Überlassungs- und Benutzungsordnung für die Sportstätten der Stadt Oer-Erkenschwick analog.

§ 4 Kosten

1. Die Nutzungsentgelte für die jeweilige Mietsache enthalten neben den Kosten für die reine Überlassung die Kosten für Heizung, Lüftungen, übliche Reinigung und Strom.
2. Vom Nutzer über diesen Leistungsumfang hinausgehende Leistungen sind der Stadt Oer-Erkenschwick gesondert zu vergüten.
3. Verpflichtend zu entrichtende Abgaben u.a. für GEMA, Brandsicherheitswache oder Security sind in den Mietpreisen nicht enthalten.

§ 5 Nutzungsentgelt

Für die zur Nutzung überlassener Räumlichkeiten werden folgende Nutzungsentgelte erhoben:

1. Nicht gewerbliche Nutzung

Pädagogisches Zentrum der Friedrich-Fröbel-Schule	100,00 €
Pausenhallen/Schulaula	100,00 €
Fachräume ohne Schulküchen	25,00 €
Schulküche Christoph-Stöver-Realschule / Friedrich-Fröbel-Schule	50,00 €
Klassenräume	25,00 €
Pausenhöfe der Schulen	50,00 €
Schulmensa	150,00 €

2. Gewerbliche Nutzung

Bei gewerblicher Nutzung der Schulräume und Pausenflächen ist der doppelte Betrag nach Ziffer 1 zu zahlen.

3. Diese Entgelte beziehen sich auf eine Nutzungszeit von bis zu 9 Stunden. Für jede weitere Zeiteinheit von 45 Minuten erhöht sich das gem. § 5 Nrn. 1 und 2 zu zahlende Entgelt um 10 v.H.
4. Bei Dauernutzungen wird das zu zahlende Entgelt im Einzelfall festgesetzt.
5. Überschreitet die Nutzungszeit die reguläre Dienstzeit des Hausmeisters, wird ein zusätzliches Entgelt in Höhe von 20,00 € je 45 Minuten festgesetzt.

§ 6 Kautions, Ermäßigung, Befreiung

Im Einzelfall kann für die Überlassung von Schulräumen und Pausenhöfen eine Kautions festgesetzt werden. Die Kautions wird nach Beendigung der Veranstaltung erstattet, soweit sie nicht zur Beseitigung vom Nutzer verursachter Schäden verwendet wird.

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Entgeltordnung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Entgelte ermäßigt oder erlassen werden; das Vorliegen der besonderen Härten hat der zur Zahlung Pflichtige nachzuweisen. Der Erlass oder die Ermäßigung sind schriftlich zu beantragen und werden durch die Schulverwaltung der Stadt Oer-Erkenschwick entschieden.

§ 7 Fälligkeit

Das vom Nutzer zu zahlende Entgelt, einschließlich einer evtl. Kautions ist bis spätestens 10 Tage vor Veranstaltungsbeginn entsprechend der Zahlungsaufforderung zu entrichten. Bei nicht rechtzeitig erfolgter Zahlung ist die Stadt Oer-Erkenschwick –Schulverwaltungsberechtigt, dem Nutzer den Zutritt zu verwehren. Die über das Nutzungsentgelt hinausgehenden Kosten sind spätestens 10 Tage nach Rechnungsstellung zu zahlen.

§ 8 Kündigung des Nutzungsvertrages

1. Im Falle der vom Nutzer zu vertretenden teilweisen oder vollständigen Nichterfüllung des Vertrages kann die Stadt Oer-Erkenschwick vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz verlangen.
2. Die Stadt Oer-Erkenschwick kann vom Nutzungsvertrag zurücktreten, wenn
 - a) der Nutzer das vereinbarte Nutzungsentgelt bzw. Kautions nicht rechtzeitig entrichtet;
 - b) der Stadt Oer-Erkenschwick Tatsachen bekannt werden, die befürchten lassen, dass die geplante Veranstaltung den bestehenden Gesetzen widerspricht;
 - c) durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu befürchten ist;
 - d) die überlassenen Nutzungsgegenstände infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können;
 - e) durch unvorhersehbare Umstände die Einrichtungen für zwingend erforderliche schulische/ städtische Angelegenheiten benötigt werden. In diesem Fall wird ein Ausweichtermin angeboten.
3. Dem Nutzer erwächst in den Fällen des Absatzes 2. kein Entschädigungsanspruch gegenüber der Stadt Oer-Erkenschwick.
4. Tritt der Nutzer aus Gründen, die er zu vertreten hat, die Nutzung nicht vereinbarungsgemäß an und ist eine Abmeldung nicht bis zu 24 Stunden vor der vereinbarten Nutzung bei der Stadt Oer-Erkenschwick –Schulverwaltungsamt- erfolgt, so ist 50 v.H. des vereinbarten Nutzungsentgeltes zu zahlen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01. April 2014 in Kraft.

**Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Oer-Erkenschwick, 08.08.2022, 10.50 Uhr**

**Wewers
Bürgermeister**